

schlesischer
Beschlüsse des Provinzialbruderrates vom 29.12.1935.

I. Beschluss zum Provinzialkirchenausschuss.

Auf Grund und in Ausführung seines Beschlusses vom 20.12.1935 erklärt der Provinzialbruderrat der Bekennenden Kirche Schlesiens:

Der Provinzialkirchenausschuss bietet als eine staatliche Einrichtung, die weltliche und geistliche Gewalt vermengt (C.A.28), keine Gewähr für eine Ordnung und Befriedung der Kirche nach Schrift und Bekenntnis.

Darum kann der Provinzialbruderrat in Bindung an die Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche den Mitgliedern der Bekennenden Kirche Schlesiens nicht gestatten, einer etwaigen Berufung in den schlesischen Provinzialkirchenausschuss Folge zu leisten.

Der Provinzialbruderrat übt wie bisher das Kirchenregiment in der Bekennenden Kirche Schlesiens aus und wird die vom Bekenntnis für die Ordnung der Kirche gebotenen Forderungen auch dem Provinzialkirchenausschuss gegenüber vertreten.

II. Beschluss zum Prüfungsausschuss.

1. Der Provinzialbruderrat hält daran fest, dass Herr Bischof D. Zänker als rechtmässiger Vorsitzender der schlesischen Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Bekennenden Kirche die Mitglieder der Kommission ernennt und die Prüfungen leitet.

2. Gibt der Provinzialkirchenausschuss seinen Anspruch, eine Prüfungskommission zu berufen, nicht auf, so bittet der Provinzialbruderrat den Herrn Bischof, die Leitung dieser Kommission nicht zu übernehmen.

3. Die Kandidaten und Vikare rufen wir auf, sich nur von der vom Herrn Bischof im Einvernehmen mit der Bekennenden Kirche berufenen Prüfungskommission prüfen zu lassen.